



## Klausur / Prüfungsschritte aus Sicht des Gerichts

### I. Zulässigkeit des Einspruchs:

1. Statthaftigkeit gemäß §§ 338, 700 I ZPO.
2. Form gemäß §§ 340 I, II, 700 I ZPO.

**Hinweis:** § 340 III ZPO (ohnein kein Zulässigkeitsproblem des Einspruchs) hier gar nicht relevant: § 700 III S. 3 ZPO!

3. Einspruchsfrist gemäß §§ 339, 700 I ZPO: Zustellung (hier anders als beim MB kein Fehler) am 28. Februar 2025. ⇒ Fristende mit Ablauf des 14. März 2025 ⇒ Eingang am 8. März 2025 rechtzeitig.

### II. Zulässigkeit der Klage:

1. Klageerweiterung hier als Fall einer entsprechenden Anwendung von § 263 ff ZPO (nicht § 264 Nr. 2 ZPO, da neuer Streitgegenstand).

Hier schon gemäß § 267 ZPO zulässig.

### 2. Zuständigkeit:

War zu prüfen gemäß § 696 V ZPO (⇒ Unterschied zwischen Abgabe und Verweisung, vgl. § 281 II S. 4 ZPO).

Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 5 Hs. 1 ZPO.

Örtliche Zuständigkeit teilweise nach § 24 I ZPO (Unterlassung), im Übrigen nach §§ 12, 13 ZPO.

### III. Objektive Klagehäufung gemäß § 260 ZPO.



### IV. Begründetheit des Unterlassungsantrags: Anspruch gemäß § 1004 I S. 2 BGB und § 862 I S. 2 (ggf. i.V.m. § 869) BGB?

1. Besitzstörung und Eigentumsbeeinträchtigung durch das Parken.
2. Halterin als Zustandsstörerin i.S.d. Zivilrechts?

Beachte die Anforderungen (Grb § 1004, RN 19): Eigentum allein genügt im Zivilrecht nicht!

Nach BGH hier Störereigenschaft gegeben (Grb § 1004, RN 24a). Grund:

- Beherrschung der Quelle der Störung;
- Störung geht wegen freiwilliger Überlassung des Kfz an Dritte mittelbar auf Willen der Halterin zurück.

### 3. Problem: Wiederholungsgefahr? ⇒ Regeln des BGH:

#### a. Begründung der Wiederholungsgefahr:

- Eine einmalige Störung begründet eine Vermutung für die Wiederholung (Grb § 1004, RN 32).
- Aber: Dies gilt nur beim Fahrer selbst! ⇒ hier Fahrereigenschaft umstritten (⇒ dazu beim anderen Streitgegenstand).
- Aber ausreichende sog. Erstbegehungsgefahr auch für den Halter bei dessen Schweigen auf die Aufforderung, den Fahrer zu benennen (Grb § 1004, RN 32 a.E.).

#### b. Widerlegung der Vermutung?

- Kein Wegfall durch Unterzeichnung einer „normalen“ Unterlassungserklärung.
- Anders nur bei *strafbewehrter* Unterlassungserklärung (Grb § 1004, RN 32).
- Erst recht kein Wegfall durch bloße Ermahnung an die Mitnutzer.



## V. Prüfung der Begründetheit der Klage auf Zahlung der erhöhten Parkgebühr:

### 1. Anspruch auf erhöhtes Parkentgelt als Vertragsstrafenanspruch aus konkludent geschlossenen Verträgen:

- a. Ausgangspunkt: ein Vertragsschluss erfolgt zwischen Eigentümer bzw. Betreiber und *Fahrzeugführer*
  - durch eine Realofferte des Parkplatzbetreibers
  - sowie Annahme durch Kfz-Abstellen.
- b. Vertrag *kann* dann auch grds. ein wirksames Vertragsstrafenversprechen i.S.d. §§ 339 ff. BGB beinhalten.
- c. Aber: Die *Haltereigenschaft* allein genügt nicht für *vertragliche* Ansprüche: keine Beteiligung an Vertragsbeziehung, keine (konkludente) Abgabe von WE.

⇒ Entscheidend: Ist Beklagte nach dem Parteivortrag auch als Fahrerin zu behandeln?

### d. Prüfung des Parteivorbringens hierzu im konkreten Fall:

#### (1) Prüfung der Darlegungs- und Beweislast:

Ausgangspunkt: Darlegungs- und Beweislast desjenigen, der Ansprüche aus einem Vertrag geltend macht.

Problem aber: Eingreifen der Grundsätze der sekundären Darlegungslast (Folge von § 138 II ZPO; vgl. ThP § 138, RN 12)?

⇒ bei nicht ausreichendem Vortrag der Beklagten wäre die Klägerbehauptung von deren Fahrerstellung dann zugestanden i.S.d. § 138 III ZPO.



BGH bejaht das Eingreifen hier: Vorliegen eines anonymen Massengeschäfts (Parken) mit *zwangsläufiger* Unkenntnis beim Gläubiger, aber Informationen im Machtbereich des Schuldners.

### Genaue Folgen hier:

- Einfaches Bestreiten der Halterin ungenügend.
- Notwendigkeit von Vortrag, wer als Nutzer des Pkws im fraglichen Zeitpunkt *in Betracht kam* (nicht: wer wirklich Nutzer war!).

Hinweis: M.E. berechtigte Kritik am BGH: Substanziierter Vortrag, wo der Halter sich selbst zur „Tatzeit“ befand, müsste doch auch genügen!?

- Hier: Beklagte hat ausreichend substantiiert bestritten; eine *weitere* Eingrenzung der Personen ist nicht nötig (oft ja gar nicht möglich!).
- Folge: Beweiserbringung durch Klägerin nötig.

### bb. Prüfung der Beweisführung im Fall:

Problem: Anscheinsbeweis (⇒ vgl. ThP § 286, RN 12) für die Fahrereigenschaft des Halters?

Nach BGH abzulehnen: Es entspricht gerade nicht der Lebenserfahrung, dass Halter und Fahrer identisch sind.

Ansonsten kein ausreichender Beweis der Klägerin für die Nutzereigenschaft der Beklagten vorgelegt.

Ergebnis: kein Anspruch aus Vertrag.



e. Hilfsweise (da nun bedeutungslos): AGB-Kontrolle der Vertragsstrafe i.S.d. §§ 339 ff. BGB:

Vertrag beinhaltet ein grds. wirksames Vertragsstrafenversprechen i.S.d. §§ 339 ff. BGB (so BGH).

- Einbeziehung: Hinweisschilder genügen für § 305 II Nr. 1 und Nr. 2 BGB.
- Keine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 I S. 1 BGB.

2. Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I, 249 BGB wegen Weigerung zur Benennung des Fahrzeugführers?

**Hinweis:** Schaden wäre dann die faktische Unmöglichkeit der Durchsetzung des Anspruchs gegen den wirklichen Fahrer.

**Problem:** Pflichtverletzung? ⇒ Auskunftspflicht der Halterin aus § 242 BGB? Umfang und Inhalt?

a. Allg. Vor. der Auskunftspflicht aus § 242 BGB (Grb § 260, RN 4 ff):

- Bestehen einer „Sonderverbindung“ (= „Hauptanspruch“ i.d.R. auf Zahlung) zwischen den Parteien.
- Der Berechtigte ist in entschuldbarer Weise über Bestehen und / oder Umfang seines Rechts im Ungewissen („typischer Beweisnotstand“) und
- der Verpflichtete kann unschwer Auskunft erteilen (⇒ Umstände aus *dessen* Sphäre!).

⇒ Knackpunkt i.d.R.: „Schachtelprüfung“ des „Hauptanspruchs“ (i.d.R. auf Zahlung). ⇒ Differenzierung beim Prüfungsumfang (Grb § 260, RN 6):

- Bei „Hauptanspruch“ aus Vertrag muss *überwiegende Wahrscheinlichkeit* für dessen Bestehen aufgezeigt werden.
- Bei „Hauptanspruch“ aus Gesetz (z.B. §§ 812 I, 987 BGB) muss *dieser zur Überzeugung* des Gerichts feststehen.



b. Prüfung im Fall:

(1) Sonderverbindung aus § 823 II i.V.m. § 858 I BGB?

Hier keine Vorhersehbarkeit (§ 276 I BGB) des Falschparkens erkennbar.

(2) Sonderverbindung aus dem Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I BGB?

Nach BGH abzulehnen, weil dessen Entstehung gerade *voraussetzt*, dass der Halter auf eine entsprechende Aufforderung zur Auskunft hin schweigt (Wiederholungsgefahr; s.o.).  
⇒ ??

Wohl vorzugswürdig: Auskunftsanspruch besteht, geht aber nur dahin, diejenigen Personen zu nennen, die als Fahrer *in Betracht kommen*. ⇒ Dann hier (inzwischen) erfüllt; die ursprüngliche Auskunftsforderung der Klägerin ging aber darüber hinaus (SV S. 4) und wurde dann mit Recht nicht erfüllt.

Evtl. vertretbar: Auskunftsanspruch bzgl. des konkreten tatsächlichen Fahrers besteht (vgl. Grb § 260, RN 9, aber mit *unzutreffender* Wiedergabe des BGH). ⇒ Dann zumindest hier keine *schuldhafte* Verletzung einer etwaigen Auskunftspflicht: Unwissenheit wegen Urlaubsabwesenheit.

VI. Ordnungsgeldandrohung gemäß § 890 II ZPO.

VII. Kosten gemäß § 92 I ZPO.

Keine Anwendung von §§ 344, 700 I ZPO, da Vollstreckungsbescheid gegen § 699 I S. 2 ZPO verstieß: hier Fehler bzgl. § 180 ZPO, verspätete Heilung nach § 189 ZPO.



Begründung der Nichtzulassung der Berufung (vgl. § 511 IV ZPO) und vorläufige Vollstreckbarkeit (hier gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO): beides erlassen.

**Tenor:**

- Orientierung an §§ 343, 700 I ZPO.
- Anders bzgl. der Klageerweiterung!

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ihren Pkw Audi A6, amtl. Kennzeichen (...) selbst oder durch eine dritte Person auf den Mitarbeiterparkplätzen des Grundstücks in (...) abzustellen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

**Hinweis:** Hierzu vgl. § 890 II ZPO. Ausreichend ist in der Androhung die Angabe der Art und des *Höchstmaßes*; das Zwangsmittel muss also nicht bereits präzisiert werden (vgl. ThP § 890, RN 20 a.E.). Für den anwaltlichen Antrag gilt dies erst recht (siehe Sachverhalt).

2. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts (...) vom (...), Geschäftsnummer (...), wird aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen.

(...)

---